

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Bebauungsplan Nr. 813 "Bräuckenstraße"; erneuter Aufstellungsbeschluss

Vorgesehene Beratungsfolge:

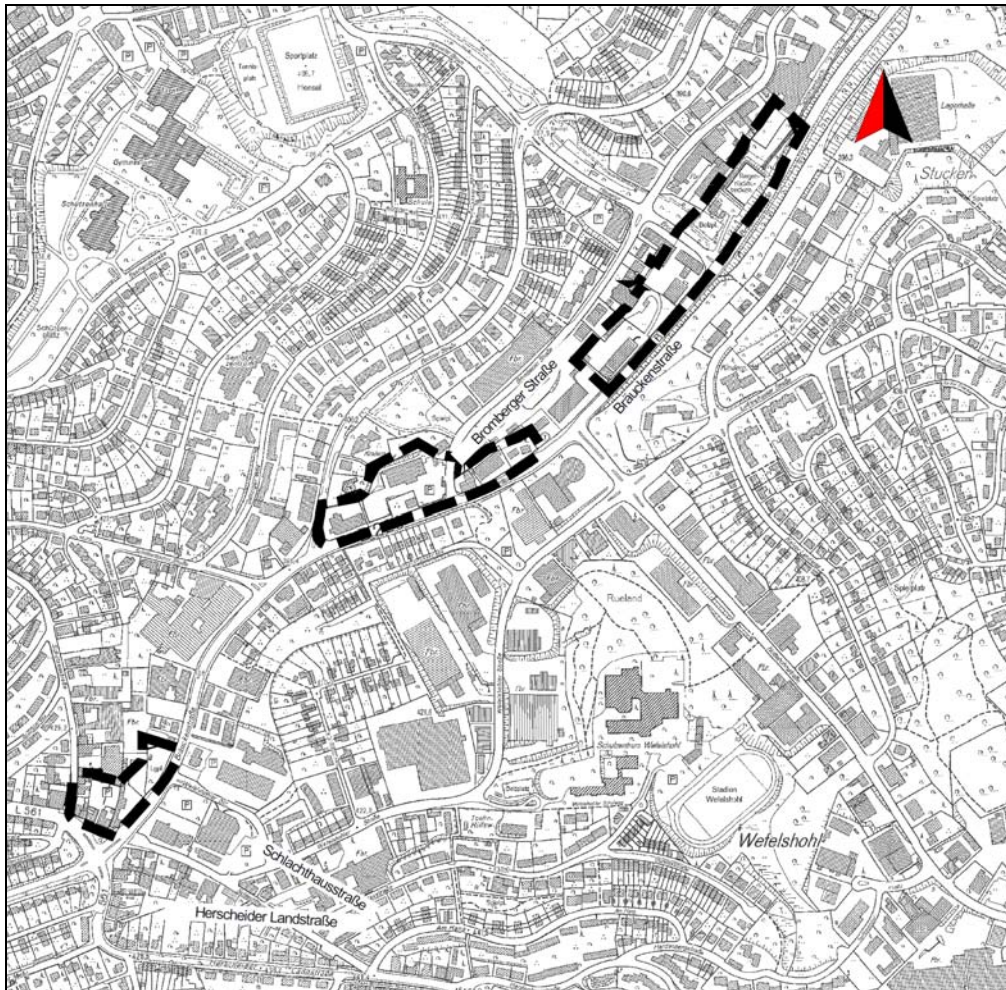
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Termine:

01.09.2010

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) soll der Bebauungsplan Nr. 813 „Bräuckenstraße“ für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:		€
Investition Folgejahre:		€
Einmaliger Aufwand:		€
Lfd. jährliche Aufwendungen:		€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:	

Der Stadt Ludenscheid entstehen durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Diese erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat bereits in seiner Sitzung am 23.08.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 813 „Bräuckenstraße“ aufzustellen. Ziel sollte sein, die Art der zulässigen Nutzungen in Bezug auf den Einzelhandel einer Feinsteuerung zu unterziehen. Handlungsbedarf diesbezüglich hat sich aus dem vom Büro Junker und Kruse 2005 erstellten Einzelhandelskonzept für die Stadt Lüdenscheid ergeben. Das Einzelhandelskonzept wurde am 21.11.2005 vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Beurteilungs- und Entscheidungsleitlinie für zukünftige Planungen beschlossen.

Während sechs der acht parallel geführten Bebauungsplanverfahren zum Thema Einzelhandel im Bereich der Bräuckenstraße noch in 2007 zu Ende geführt wurden, ist unter anderem der Bebauungsplan Nr. 813 nicht weitergeführt worden. Eine den Einzelhandel betreffende Entwicklung in einem Teilbereich des Bebauungsplanes sollte abgewartet und das Ergebnis dieser Entwicklung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese Entwicklung konkretisiert sich zu Zeit, so dass die Weiterführung des Planverfahrens nunmehr erfolgen kann.

Aufgrund des geänderten Plangebiets, des langen Zeitraums als ruhendes Verfahren und der Tatsache, dass aufgrund sich abzeichnender unerwünschter Entwicklungen im Planbereich eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen werden soll, wird sicherheitshalber ein erneuter Aufstellungsbeschluss für das Plangebiet für erforderlich gehalten.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes hat sich gegenüber 2006 nicht geändert. Als Leitlinie aus dem Einzelhandelskonzept soll der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten nach der Lüdenscheider Sortimentsliste der Lüdenscheider Innenstadt vorbehalten werden. Zum Schutz der im Einzelhandelskonzept genannten zentralen Versorgungsbereiche für die Nahversorgung der Bevölkerung ist die Zulässigkeit von Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten außerhalb dieser Bereiche ebenfalls zu überprüfen.

Außerdem wird gleichzeitig in Bereichen, für die ein solcher Handlungsbedarf gesehen wird, die Anbringung von Werbeanlagen geregelt.

Lüdenscheid, den 16.08.2010

gez. Dzewas